

(2) Die Abnahmeverweigerung nach Abs. 1 ist innerhalb der im § 15 festgelegten Fristen zu erklären und durch Schiedsgutachten innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung zu belegen, soweit keine Einigung zwischen den Partnern erfolgt.

(3) Mit der Abnahmeverweigerung hat der Besteller dem Lieferer einen Vorschlag für die bestmögliche Verwendung telegrafisch oder fernschriftlich zu unterbreiten. Der Lieferer hat unverzüglich über die Erzeugnisse zu verfügen. Eine Rücksendung ohne Verfügung des Lieferers ist unzulässig.

(4) Die Partner können über den Absatz der Erzeugnisse einen Kommissionsvertrag abschließen. Erfolgt der Abschluß mündlich, so ist er schriftlich zu bestätigen.

§18

Rechnungslegung

(1) Bei Lieferungen aus Direktverträgen an sozialistische Einzelhandelsbetriebe, Kommissionseinzelhändler, Großverbraucher sowie Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller eine Rechnung zu übersenden.

(2) Die Rechnung ist endgültig, wenn

- Lieferung und Preis übereinstimmen,
- der Besteller die Mängelanzeige oder das Empfangsbzw. Schiedsgutachten nicht oder verspätet abgegeben hat.

(3) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

Abschnitt III

Folgen von Vertragsverletzungen

§19

Vertragsstrafen

(1) Der Besteller hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafen zu zahlen:

- a) Abnahmeverzug 6 % für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12 %,
- b) Verzug bei der Bereitstellung fristgemäß angeforderter Verpackungsmittel (§ 10 Abs. 2) 6 % für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12 %.

(2) Der Lieferer hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) Lieferverzug oder nicht vereinbarte vorfristige Lieferung 6 % für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12%,
- b) Nichtlieferung 12 %,
- c) Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität und Sorten, der Gütekennzeichnung, der vereinbarten Art und Weise der Verpackung, Unterlassen der Voranmeldung oder unrichtige Voranmeldung hinsichtlich der Menge 8 %, auch wenn mehr als eine der genannten Vertragsverletzungen vorliegt.

Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität sind außer bei Lieferung von Spiegelpackungen nur zu berechnen, soweit getroffene Festlegungen zur Qualität hinsichtlich der Gesamtvertragsmenge verletzt wurden.

(3) Hat der Besteller wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung die Abnahme berechtigt verweigert und gerät der Lieferer dadurch in Verzug mit der Ersatzlieferung oder wird diese unmöglich, so treten die Rechtsfolgen wegen Verzuges oder Nichterfüllung ein (§ 90 Abs. 2 des Vertragsgesetzes).

(4) Für Vertragsstrafen gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- a) Vertragsstrafen wegen Pflichtverletzungen, die sich auf eine Leistungsfrist oder eine Einzellieferung beziehen, sind auf der Grundlage des für diese Leistungsfrist bestätigten Erzeugerpreises zu berechnen;
- b) Vertragsstrafen wegen Verzuges bei der Bereitstellung der Verpackungsmittel sind auf der Grundlage des Wertes der in der Voranmeldung genannten Erzeugnisse zu berechnen, für deren Versand die Bereitstellung erfolgen sollte.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auch auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, jedoch nach diesem Zeitpunkt erst zu erfüllen sind.

(2) Für die Behandlung der Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung hätten erfüllt sein müssen, ist die Anweisung Nr. 6/70 vom 17. September 1969 Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme 1969/70 — frisches Obst und Gemüse — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 5/1970) anzuwenden.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes),
- die Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1959 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (GBl. II Nr. 22 S. 256),
- die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse (GBl. II 1969 Nr. 2 S. 9).

Berlin, den 18. April 1972

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär